

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 2 (5) Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklären. Der Bezirksschulrat kann in besonderen Fällen einen weiteren Tag schulfrei erklären. Der Landesschulrat kann den vor den Semesterferien liegenden Samstag schulfrei erklären.</p>	<p>§ 2 (5) Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklären. Der Bezirksschulrat kann in besonderen Fällen einen weiteren Tag schulfrei erklären. Der Landesschulrat kann den vor den Semesterferien liegenden Samstag schulfrei erklären. Der Landesschulrat hat für Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuß vorgesehenen vier Tage.</p>